097749/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 14/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2026
(OR. en)

14436/26

CONOP 70
CFSP/PESC 1657
COARM 191

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur siebten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen (VN-Waffenübereinkommen)

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur siebten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner 4201. Tagung vom 12. Oktober 2026 gebilligt hat.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

ZUR SIEBTEN KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER KONVENTIONELLER WAFFEN, DIE ÜBERMÄßIGE LEIDEN VERURSACHEN ODER UNTERSCHIEDSLOS WIRKEN KÖNNEN

1. Der Rat begrüßt die bevorstehende siebte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können („VN-Waffenübereinkommen“), die vom 16. bis 20. Dezember 2026 in Genf stattfinden wird. Die Europäische Union ist fest entschlossen, konstruktiv zu einem erfolgreichen Ergebnis der siebten Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens beizutragen. Der Rat würdigt, dass die Schweiz angeboten hat, den Vorsitz der Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens zu führen, und bekräftigt seine Bereitschaft, den Vorsitz während der Überprüfungskonferenz zu unterstützen.

2. Die Überprüfungskonferenz wird vor dem Hintergrund einer sich verschlechternden globalen Sicherheitslage stattfinden, einschließlich eines groß angelegten Krieges hoher Intensität an den Grenzen der Europäischen Union sowie rascher Fortschritte bei neuen Technologien, die Aufmerksamkeit und Antworten erfordern. Angesichts dessen bietet die Überprüfungskonferenz die Gelegenheit, die Anstrengungen um eine verbesserte Umsetzung des VN-Waffenübereinkommens umgehend zu verstärken. Eine Priorität der Überprüfungskonferenz sollte darin bestehen, dafür zu sorgen, dass die Wirksamkeit des Übereinkommens in Zukunft gewahrt und weiter gestärkt wird, unter anderem, indem sichergestellt wird, dass das Übereinkommen neuen Entwicklungen stetig Rechnung trägt.

3. Der Rat weist darauf hin, dass das VN-Waffenübereinkommen und seine Protokolle wichtige Instrumente und integraler Bestandteil des humanitären Völkerrechts sind. Der zunehmende Einsatz bestimmter konventioneller Waffen gegen die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur verursacht alarmierende humanitäre Schäden, insbesondere in städtischen Gebieten, und bedarf dringend einer Reaktion. Der Rat erinnert an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen. Der Rat bekräftigt die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, das humanitäre Völkerrecht zu achten und uneingeschränkt einzuhalten sowie die Zusage, die Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts weiterhin uneingeschränkt zu befolgen.

4. Der Rat betont, dass das VN-Waffenübereinkommen ein einzigartiges internationales Forum darstellt, in dem sich diplomatischer, rechtlicher und militärischer Sachverstand vereinen sowie ein geeignetes Forum, um auf die raschen Entwicklungen im Bereich der Waffentechnologie zu reagieren, und somit durch sein Mandat dazu beiträgt, das Leid sowohl der Zivilbevölkerung als auch der Kombattanten zu verhindern und zu verringern.

www.parlament.gv.at

5. Der Rat weist auf die Herausforderungen hin, die von Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ausgehen, sowie auf die Rolle des VN-Waffenübereinkommens bei der Bewältigung dieser Herausforderungen durch die Annahme von Beschränkungen des Einsatzes oder des Verbotes bestimmter Waffen.

6. Der Rat betont, wie wichtig die Universalisierung des Übereinkommens und seiner Protokolle ist, und erinnert an die diesbezüglichen Anstrengungen der EU. Mit Blick auf eine Erhöhung der Stärke und Wirksamkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle fordert der Rat alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dem VN-Waffenübereinkommen und seinen Protokollen unverzüglich beizutreten.

7. Der Rat betont, wie wichtig es ist, inklusive Beratungen über das VN-Waffenübereinkommen unter aktiver Teilnahme aller Interessenträger zu führen, und dem technischen Fachwissen der Beobachter eine entscheidende Rolle dabei einzuräumen, den Umfang der Erörterungen bezüglich des VN-Waffenübereinkommens zu erweitern und ein umfassendes Verständnis der zu prüfenden komplexen Fragen sicherzustellen. Der Rat unterstreicht die entscheidende Rolle, die der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht zukommt.

8. Der Rat betont, wie wichtig Transparenz und Vertrauensbildung bei der Umsetzung des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle sind, und ermutigt die Hohen Vertragsparteien, ihren rechtlichen und technischen Verpflichtungen sowie ihren nationalen Berichterstattungspflichten nachzukommen, die Häufigkeit und Qualität ihrer nationalen Berichterstattung zu verbessern und weitere Beratungen über die nationale Umsetzung aufzunehmen.

9. Der Rat begrüßt die Arbeit der Gruppe der Regierungssachverständigen zu neu entstehenden Technologien im Bereich letaler autonomer Waffensysteme (LAWS). Der Rat begrüßt den von der Gruppe der Regierungssachverständigen erzielten Konsens über eine Reihe von Elementen eines Instruments, ohne dessen Art vorwegzunehmen, und über andere mögliche Maßnahmen. Es ist ermutigend, dass Einvernehmen betreffend die Charakterisierung, die Anwendung der Grundsätze und Anforderungen des humanitären Völkerrechts sowie hinsichtlich der Notwendigkeit, deren Einhaltung zu gewährleisten, die Elemente im Zusammenhang mit spezifischen Verboten, Anforderungen und Risikominderungsmaßnahmen, insbesondere die menschliche Komponente, sowie bezüglich Rechenschaftspflicht und Verantwortung besteht. All dies muss die Grundlage für ein künftiges Mandat bilden.

10. Sowohl die „elf Leitprinzipien“ als auch die nun erzielte Einigung über die Elemente eines Instruments und andere mögliche Maßnahmen stellen wichtige Meilensteine dar, durch die eine ausreichende Grundlage für die Schaffung eines operativen und rechtlichen Governance-Rahmens deutlich wird. Der Rat spricht dem Vorsitzenden, Botschafter In den Bosch des Königreichs der Niederlande, seinen Dank für dessen ausgezeichnete Leitung der Gruppe der Regierungssachverständigen auf dem Gebiet LAWS in den letzten drei Jahren aus.

11. Der Rat betont, dass das VN-Waffenübereinkommen das einschlägige internationale Forum im Bereich LAWS ist und erwartet, dass die Überprüfungskonferenz 2026 ein ehrgeiziges Verhandlungsmandat für die Gruppe der Regierungssachverständigen annehmen wird, um – aufbauend auf den im jüngsten Bericht der Gruppe der Regierungssachverständigen auf dem Gebiet LAWS formulierten möglichen Maßnahmen und anderen im Zuge dieses Prozesses erzielten Ergebnissen – die Arbeiten an einem Instrument voranzubringen, ohne dessen Art vorzugreifen.

12. Der Rat betont, dass die zentralen Anforderungen der Kontrolle und der menschlichen Beurteilung während des ganzen Lebenszyklus von LAWS beibehalten werden müssen. Darüber hinaus können Rechenschaftspflicht und Verantwortung nicht auf Maschinen übertragen werden; daher muss sichergestellt werden, dass Verantwortung und Rechenschaftspflicht für Entscheidungen über die Anwendung von Gewalt beim Menschen liegen, damit die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, gewahrt wird.

www.parlament.gv.at

13. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den zweistufigen Ansatz, bei dem das Verbot von LAWS, die nicht im Einklang mit den Anforderungen und Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, eingesetzt werden dürfen, und die Regulierung anderer LAWS vorgesehen sind.

14. Der Rat sieht den weiteren Arbeiten zur Sicherstellung einer konsequenten operativen Umsetzung der vereinbarten Elemente erwartungsvoll entgegen. Darüber hinaus betont der Rat, wie wichtig es ist, sich auch mit der Notwendigkeit einer rechtlichen Überprüfung von LAWS und einer rechtlichen Bewertung im Falle wesentlicher Änderungen der Merkmale von LAWS zu befassen.

15. In Bezug auf das Geänderte Protokoll II äußert der Rat seine Besorgnis über den anhaltenden Einsatz von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, die menschliches Leid und Schaden verursachen, einschließlich der anhaltenden schwerwiegenden globalen Auswirkungen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und ihrer unterschiedslosen Verwendung und Auswirkungen, insbesondere der Begehung terroristischer Handlungen und des Einsatzes von USBV durch nichtstaatliche Akteure. Der zunehmende Einsatz von USBV gegen die Zivilbevölkerung, die zivile Infrastruktur und zivile Objekte, einschließlich der Gesundheitsversorgungssysteme, verursacht alarmierende humanitäre Schäden, insbesondere in städtischen Gebieten, und bedarf dringend einer Reaktion. Der Rat betont, dass Anstrengungen zur Verbesserung der Prävention, Vorsorge und Reaktion erforderlich sind, um der globalen Bedrohung zu begegnen, und dass eine Koordinierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vonnöten ist. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine langjährige Unterstützung von Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten und von humanitären Minenräumungsmaßnahmen auf der ganzen Welt, um der Bedrohung durch USBV zu begegnen.

16. Der Rat betont, dass die Privatwirtschaft, insbesondere die Hersteller und Händler von Ausgangsstoffen für die Herstellung von USBV, aktiv einbezogen werden müssen, um die Umlenkung von Ausgangsstoffen an unbefugte Endnutzer zu verhindern. Der Rat betont, wie wichtig solide nationale Maßnahmen sind, um die Umlenkung von Waffen und Ausgangsstoffen für Explosivstoffe an terroristische Akteure zu verhindern und zu unterbinden.

17. Der Rat stellt heraus, welche humanitären Auswirkungen und welche schweren Folgen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aus einem willkürlichen und unverhältnismäßigen Einsatz von Minen, die keine Antipersonenminen sind, resultieren. Der Rat erkennt zwar an, dass es sich bei Minen, die keine Antipersonenminen sind, um legitime Waffen handelt, jedoch sind die Vertragsparteien verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werden, unter anderem indem sie im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Einsatzes solcher Waffen zu schützen. Der Rat fordert die Hohen Vertragsparteien nachdrücklich auf, weiter zu erörtern, wie die Einhaltung des Geänderten Protokolls II, auch in Bezug auf Minen, die keine Antipersonenminen sind, sichergestellt werden kann, und fordert, dass Minen, die keine Antipersonenminen sind, weiterhin auf der Tagesordnung betreffend das VN-Waffenübereinkommen bleiben, um sicherzustellen, dass die Hohen Vertragsparteien die Angelegenheit weiterhin auf konstruktive und transparente Weise prüfen können.

18. In Bezug auf das Protokoll III äußert der Rat Besorgnis über den verstärkten Einsatz von Brandwaffen gegen Zivilpersonen oder militärische Ziele, die sich in einer Konzentration von Zivilpersonen befinden, und verurteilt ihn, da der willkürliche Einsatz dieser Waffen grausame Auswirkungen hat und inakzeptables Leid verursacht.

19. Der Rat bedauert zutiefst, dass Fragen des Protokolls III von der Tagesordnung in Bezug auf das VN-Waffenübereinkommen gestrichen wurden, und ersucht darum, dass sie wieder aufgenommen werden, da eine strukturierte Aussprache über die Umsetzung des Übereinkommens über alle seine Protokolle stattfinden sollte.

www.parlament.gv.at

20. In Bezug auf das Protokoll V erinnert der Rat daran, dass explosive Kampfmittelrückstände nach wie vor eine bedrohliche Hinterlassenschaft bewaffneter Konflikte sind und lange nach Beendigung der Feindseligkeiten eine dauerhafte Gefahr für die Zivilbevölkerung, einschließlich Kinder, darstellen. Der Rat betont, dass explosive Kampfmittelrückstände die Wiederaufbaubemühungen erheblich verzögern und die sozioökonomische Entwicklung behindern und unterstreicht die schwerwiegenden negativen Auswirkungen, die sie auf die Umwelt haben.

21. In den letzten Jahren ist weltweit ein erneuter Anstieg des Einsatzes verschiedener Arten von Minen zu beobachten, darunter von Antipersonenminen, Streumunition und anderen explosiven Waffen, insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, die einschlägigen Übereinkommen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, um den kollektiven Sicherheitsrahmen, dessen Eckpfeiler sie sind, zu wahren.

22. Der Rat bekräftigt die Zusage der EU, weiterhin nachhaltige und kontinuierliche Unterstützung für Räumungsmaßnahmen, Risikoaufklärung und Opferhilfe zu leisten, die der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten zugutekommt und neue Möglichkeiten für Wachstum und Stabilität schafft.

23. Der Rat weist darauf hin, dass der nicht zu rechtfertigende und rechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und des humanitären Völkerrechts, sowie gegen die Verpflichtungen Russlands im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens und mehrerer seiner Protokolle, aber auch eine humanitäre Katastrophe für die Ukraine und ihre Bevölkerung darstellt.

24. Was administrative, finanzielle und organisatorische Fragen betrifft, so ist die vollständige und fristgerechte Entrichtung der jährlichen Beiträge durch die Hohen Vertragsparteien nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um das wirksame Funktionieren des Übereinkommens und seiner Protokolle sowie die Arbeit der Unterstützungseinheit des Übereinkommens sicherzustellen. Der Rat ruft daher alle Hohen Vertragsparteien dazu auf, ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen und ihre Pflichtbeiträge fristgerecht und in voller Höhe zu entrichten. Was die Verwaltung und Umsetzung des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle anbelangt, so fordert der Rat die Vereinten Nationen auf, für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu sorgen.

25. Der Rat möchte im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und damit zusammenhängenden Resolutionen seine Zusage bekräftigen, die Geschlechterperspektive bei allen Bemühungen um Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle durchgängig zu berücksichtigen, unter anderem durch die Förderung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanzielle Beteiligung von Frauen am VN-Waffenübereinkommen.

26. Schließlich möchte der Rat daran erinnern, dass er mit dem Beschluss (GASP) 2025/2322 des Rates vom 13. November 2025 seine finanzielle Unterstützung für die Implementierungsunterstützungseinheit des VN-Waffenübereinkommens über einen Zeitraum von drei Jahren um 1,3 Mio. EUR verlängert hat. Dies baut auf früheren EU-Mitteln für das VN-Waffenübereinkommen auf und dient dem Ziel, staatliche Kapazitäten zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen und zur Eindämmung der Auswirkungen konventioneller und in der Entwicklung begriffener Waffentechnologien zu stärken. Dieser Beschluss zeugt von der Bedeutung, die die Union dem Multilateralismus, einer regelbasierten Weltordnung und dem Völkerrecht beimisst, sowie von der Bedeutung, die sie einer soliden Umsetzung der Ziele des VN-Waffenübereinkommens zuerkennt.

www.parlament.gv.at